

**Betr.:** Satzung über örtliche Bauvorschriften für den Bereich des Bebauungsplanes Nr. 45 M vom 14. 12. 1989  
Aufgrund des § 81 der Bauordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (BauO NW) in der Fassung der Bekanntmachung vom 26. 06. 1984 (GV NW S. 419), zuletzt geändert durch Gesetz vom 18. 12. 1984 (GV NW S. 803), in Verbindung mit § 4 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (GO NW) in der Fassung der Bekanntmachung vom 13. 08. 1984 (GV NW S. 475) hat der Rat der Stadt Xanten in seiner Sitzung am 13. 12. 1989 folgende

beschlossen.

### Satzung

#### § 1

##### Geltungsbereich

Die Satzung gilt für den Verfahrensbereich des Bebauungsplanes Nr. 45 M. Die genaue Abgrenzung des Geltungsbereiches dieser Satzung ist in einem Lageplan M = 1 : 1.000 dargestellt, der dieser Satzung als Bestandteil (Anlage 1) beigefügt ist. Der Lageplan liegt ab der Bekanntmachung der Satzung im Amt für Stadtentwicklung und Stadtplanung, Rathaus, Zimmer Nr. 314/N, während der Dienststunden der Stadtverwaltung zu jedermanns Einsicht öffentlich aus.

#### § 2

##### Örtliche Bauvorschriften

Es sind Sattel-, Walm- und Krüppelwalmdächer zulässig.

#### § 3

##### Ordnungswidrigkeiten

Ordnungswidrig im Sinne von § 79 (1) Ziff. 14 BauO NW in der z. Z. geltenden Fassung handelt, wer vorsätzlich oder fahrlässig

Wohnhäuser mit anderen Dächern als mit Sattel-, Walm- und Krüppelwalmdächern versieht,

Garagen mit anderen Dächern als mit Sattel-, Walm-, Krüppelwalm- und Flachdächern versieht.

Vorsätzliche oder fahrlässige Zuwiderhandlungen gegen Bestimmungen dieser Satzung können mit Geldbußen bis zu jeweils 100.000,-- DM geahndet werden.

Für das Bußgeldverfahren gelten die §§ 391, 393, 396, 397 und 407 der Abgabenordnung in der jeweils geltenden Fassung entsprechend. Zuständige Verwaltungsbehörde im Sinne des § 36 Abs. 1 Nr. 1 des Gesetzes über Ordnungswidrigkeiten ist der Oberkreisdirektor als untere Bauaufsichtsbehörde.

#### § 4

Diese Satzung tritt am Tage nach ihrer Bekanntmachung in Kraft.

##### Bekanntmachungsanordnung

Die vorstehend genannte Satzung wird hiermit öffentlich bekanntgemacht. Gleichzeitig wird gemäß § 81 BauO NW bekanntgemacht, daß der Lageplan (Anlage 1) im Amt für Stadtentwicklung und Stadtplanung, Rathaus, Zimmer Nr. 314/N in den Dienststunden, und zwar z. Z. montags - donnerstags von 7.30 Uhr - 12.30 Uhr und 13.30 Uhr - 16.30 Uhr, freitags von 7.30 Uhr - 12.30 Uhr zu jedermanns Einsicht öffentlich ausliegt.

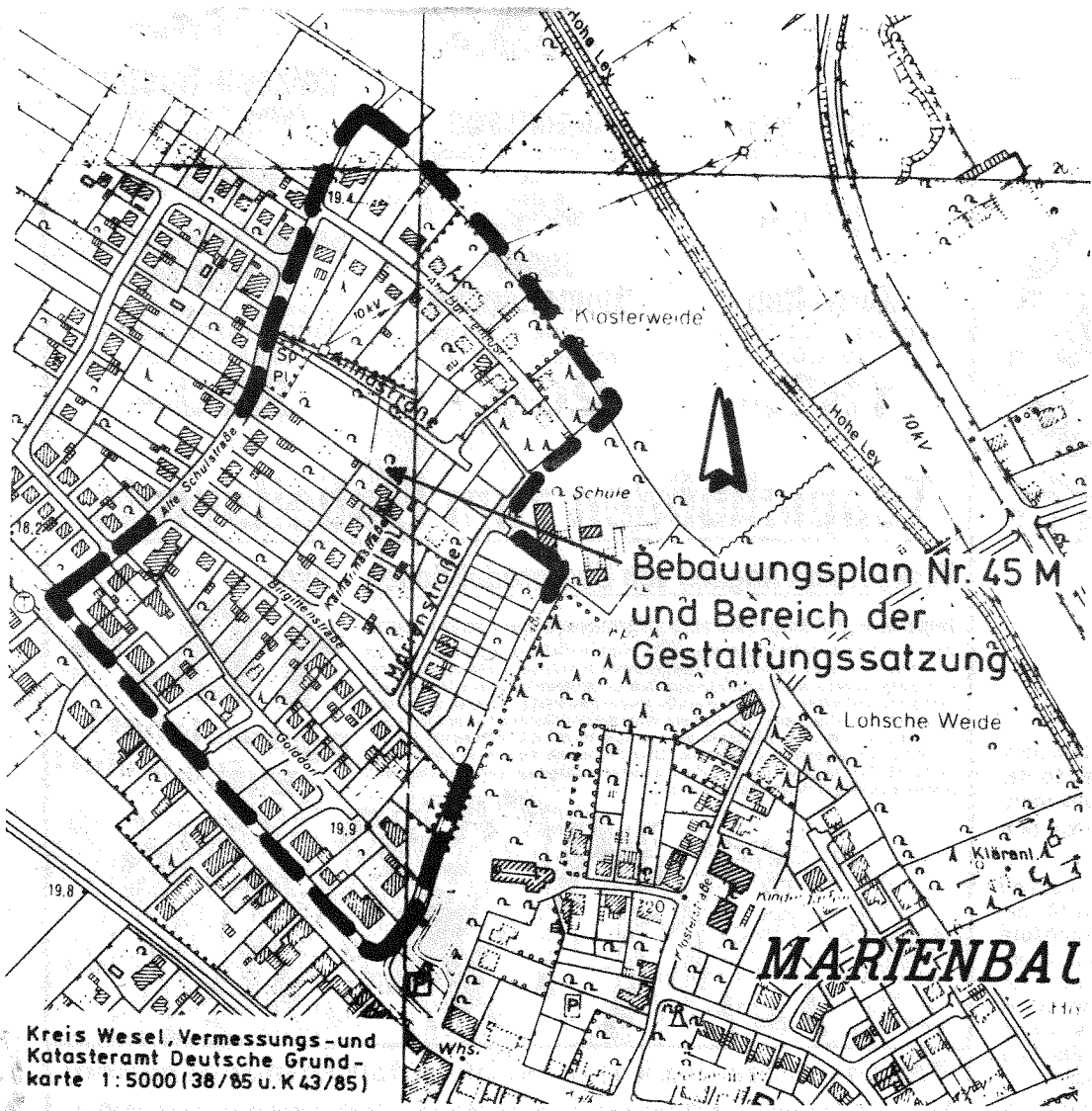
Es wird darauf hingewiesen, daß eine Verletzung von Verfahrens- und Formvorschriften der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (GO NW) beim Zustandekommen dieser Satzung nach Ablauf eines Jahres seit dieser Bekanntmachung nicht mehr geltend gemacht werden kann, es sei denn

- eine vorgeschriebene Genehmigung fehlt,
- diese Satzung ist nicht ordnungsgemäß öffentlich bekanntgemacht worden,
- der Stadtdirektor hat den Satzungsbeschluß vorher beanstandet oder
- der Form- und Verfahrensmangel ist gegenüber der Stadt Xanten vorher gerügt und dabei die verletzte Rechtsvorschrift und die Tatsache bezeichnet worden, die den Mangel ergibt.

Xanten, 14. 12. 1989

Melters

Bürgermeister



Bebauungsplan Nr. 45 M  
und Bereich der  
Gestaltungssatzung

**MARIENBAU**

Kreis Wesel, Vermessungs- und  
Katasteramt Deutsche Grund-  
karte 1:5000 (36/85 u. K 43/85)